

Erklärung nach §31 GO BT der Abgeordneten Christina Jantz-Herrmann

zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Bundesberggesetzes zur Untersagung der Fracking-Technik (Drucksachen 18/7551, 18/8125) sowie dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Verbot von Fracking in Deutschland“ (Drucksachen 18/4810, 18/8113)

„Trinkwasser und Gesundheit haben für uns absoluten Vorrang.“ Diese Festlegung aus dem Koalitionsvertrag im Kapitel zum Thema Fracking ist für mich Maßstab für das Handeln in der Großen Koalition. Wir wollen ein Gesetz, das die Umweltstandards für die bereits vorhandene Erdgasförderung verschärft. Wir wollen klare Regelungen und Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, für Behörden und für Unternehmen schaffen. Ich stehe bereit, mit der Großen Koalition ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden.

Heute jedoch stimme ich erstmalig nicht mit meiner Fraktion. Es ist offensichtlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf beziehungsweise der Antrag der Opposition Schwächen aufweist – doch solange die Union sich einer Auseinandersetzung mit den zahlreichen Problematiken der geltenden Gesetzeslage verweigert, kann ich nicht anders, als im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in meinem Wahlkreis Osterholz-Verden und nach meinem Gewissen zu stimmen.

Nach heutigen Informationen ist Fracking von Schiefer- und Kohleflözgas nicht verantwortbar. Die Risiken für Mensch und Umwelt überwiegen die potentiellen wirtschaftlichen Chancen. Um Wissenslücken zu schließen, halten wir in diesem Bereich allenfalls Erprobungsmaßnahmen in eng begrenztem Rahmen und unter strenger wissenschaftlicher und umweltfachlicher Aufsicht mit dem Zweck für zulässig, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass sich nur gemeinsam mit den Bundesländern Akzeptanz für solche Erprobungsmaßnahmen gewinnen lässt. Deshalb streben wir gemäß des Koalitionsvertrags eine Beteiligung der Länder im Rahmen möglicher Probebohrungen an.

Derzeit halten sich die Erdgasfirmen größtenteils an ein faktisches Moratorium, in der Erwartung eines Gesetzes mit neuen gesetzlichen Regelungen.

Die Große Koalition hat auf Grundlage von Gesetzentwürfen aus dem Bundesumweltministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium bereits zahlreiche Verbesserungen vereinbaren können. Ich setze auf die Einigungsfähigkeit innerhalb der Großen Koalition und erwarte vom Koalitionspartner, das Regelungspaket zügig mit uns zusammen umzusetzen. Würde es nicht verabschiedet, bestünde die Gefahr, dass die derzeit auf Eis liegenden Anträge der Unternehmen neu gestellt werden. Einen Schutz gibt es dann allein in Wasserschutzgebieten in den Kernzonen, nicht aber den notwendigen weitergehenden Schutz der Oberflächengewässer oder auch des Wassers für Lebensmittel und Mineralquellen.

Zudem wollen wir mit dem Gesetz eine Beweislastumkehr bei Bergschäden aufgrund von Erdbeben einführen, die durch konventionelle Erdgasförderung hervorgerufen werden.

Angesichts dieser ernsthaften Herausforderungen ist es von Grünen und Linken kein parlamentarisch seriöses Verhalten, eine Abstimmung zum diesem Thema ohne Debatte zu beantragen. Ein solcher, allein taktisch motivierter Winkelzug wird der Problematik nicht gerecht. Zudem ist das Verbot, wie von Grünen und Linken gefordert, undifferenziert. Auch in den Ländern, in denen sie Verantwortung tragen, wurde bislang nirgends ein generelles Förderverbot für bereits vorhandene Fördermethoden ausgesprochen.

Wir müssen jedoch schnellstmöglich sicherstellen, dass die Transparenz von Fördervorhaben über das gesamte Verfahren hinweg gewährleistet ist. Der Trinkwasserschutz muss zudem höchste Priorität haben und der Besorgnisgrundsatz umfassend Anwendung finden. Einzugsgebiete von Brunnen, deren Wasser als Lebensmittel, Trinkwasser und Getränke oder als Bestandteil davon genutzt werden, müssen in Verbotszonen aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollten auch Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung in die Verbotszonen aufgenommen werden. Mindestens sollte diese Option aber den Ländern eingeräumt werden.

Die bestehenden und zu erteilenden Genehmigungen für Verpressvorhaben müssen befristet werden, der Stand der Technik regelmäßig überprüft werden. Eine Verpressung von Lagerstättenwasser, das wassergefährdende oder stark wassergefährdende Substanzen enthält, muss ohne Ausnahme verboten werden. Die Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ausgebaut und ein Monitoring implementiert werden. Als Grundlage hierfür brauchen wir eine Öko-Effizienz-Analyse der Wirtschaftlichkeit sowie der ökologischen Auswirkungen der jeweiligen Fördermaßnahme.

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass sogenannte Quer- und Schrägbohrungen in und unter Wasserschutzgebieten etc. durch das Gesetz auch weiterhin ausgeschlossen bleiben. Selbstverständlich ist für mich, dass beim Umgang mit Fracking am Ende der Deutsche Bundestag die Entscheidung treffen muss. Eine Expertenkommission kann das demokratisch-legitimierte Organ Deutscher Bundestag zwar beraten, aber keinesfalls ersetzen.

Die Regelung im Eckpunktepapier war eindeutig und muss Grundlage einer gesetzlichen Regelung sein. Der Schutz von Trinkwasser und Gesundheit hat absolute Priorität gegenüber wirtschaftlichen Interessen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Risiken des unkonventionellen Frackings nicht absehbar. Probebohrungen sind nur für Forschungszwecke zulässig und eine kommerzielle Nachnutzung ist auszuschließen.

Auch wenn die Förderung von Erdöl mit der Fracking-Technologie heute in Deutschland noch keine Anwendung findet, ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung auch zu Aufsuchungserlaubnissen für Erdölförderung durch unkonventionelles Fracking kommen wird. Aus den USA bekannte unkonventionelle Fracking-Verfahren umfassen auch Erdölförderung. Einige Vorgaben, Regelungen und Gebietsverbote in den Entwürfen zum Wasserhaushaltsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz beziehen sich dennoch lediglich auf Fracking-Vorhaben im Erdgassektor. Regelungen für unkonventionelles Fracking bei Erdgas und Erdöl sollten daher gleichgestellt werden.

Abschließend ist eindeutig sicherzustellen, dass die Beweislastumkehr klar definiert wird und nicht als Anscheinsvermutung ausgelegt werden könnte. Zudem ist sicherzustellen, dass im Zuge der Beweislastumkehr eine Schadensregulierung durch die Unternehmen auch tatsächlich gewährleistet werden kann.

Ich erwarte ein differenziertes, griffiges Gesetz, im Sinne des Umweltschutzes und ausgerichtet an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger.

28.04.2016

Christina Jantz-Herrmann MdB